

1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den abgeschlossenen Durchführungsvertrag zwischen der Jost Hurler Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft GmbH & Co. KG und der Stadt Sankt Augustin in der Fassung vom 08.07.2013 (Anlage 1a) mit Ergänzungsvereinbarung in der Fassung vom 16.09.2013 (Anlage 1b) zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, sämtliche Stellungnahmen, die im Rahmen
 - der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB,
 - der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und
 - der zum Masterplan „Urbane Mitte“ durchgeführten Bürgerforen II und III abgegeben wurden,nach eingehender Prüfung und Abwägung entsprechend seinem bereits am 17.04.2013 gefassten Beschluss (Drucksache Nr. 13/0089) zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen bzw. in sonstiger Weise zu behandeln.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt außerdem, sämtliche Stellungnahmen, die im Rahmen

- des am 24.01.2013 durchgeführten Stadtforums,
- der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB und
- der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.12.2013 bis einschließlich 31.01.2014

abgegeben wurden, nach eingehender Prüfung und Abwägung entsprechend der in den Anlagen 3 und 6 formulierten Beschlussvorschläge der Verwaltung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen bzw. in sonstiger Weise zu behandeln.

3. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ einschließlich der örtlichen Bauvorschriften als Satzung. Die Begründung – in der im Rahmen des ergänzenden Verfahrens überarbeiteten Fassung – und der Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ werden beschlossen. Der Bürgermeister wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 107 „Zentrum“ rückwirkend zum 16.10.2013 gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB öffentlich bekannt zu machen.